

Kulturvolksfest der Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH - Nutzungsbedingungen

§1 Geltungsbereich

a) Der räumliche Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen gilt für das gesamte Gelände des Stadtgartens Recklinghausen, das für die Zeit vom 30.04. bis 02.05.2023 als Veranstaltungsgelände für das Kulturvolksfest der Ruhrfestspiele Recklinghausen GmbH genutzt wird.

b) Diese Nutzungsbedingungen dienen der geregelten Benutzung, der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände im Stadtgarten Recklinghausen einschließlich aller Spielstätten während des Kulturvolksfestes.

c) Die Besucher des Kulturvolksfestes bestätigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen als für sie verbindlich. Diese können vor Zugang eingesehen werden. Die Nutzungsbedingungen sind für alle gültig, die sich im Stadtgarten Recklinghausen aufhalten.

§2 Hausrecht

a) Dem Veranstalter steht auf dem Veranstaltungsgelände und in allen Spielstätten das (alleinige) Hausrecht zu.

b) Das Hausrecht des Veranstalters und die Durchsetzung dieser Nutzungsbedingungen werden von den beauftragten Dienstkräften - Sicherheitsdienst, Mitarbeiter vestisches cultur congress centrum recklinghausen (VCC) u.a. – ausgeübt. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§3 Zutrittskontrolle und Eintrittsregelung

a) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vor und während der Veranstaltung, Eintrittskarten-, Platz-, Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen. Sobald der Besucher keine angemessene Kontrolle zulässt, darf das Ordnerpersonal davon ausgehen, dass er gegen ein Zugangsverbot verstößt. Aus diesem Grund kann das Ordnerpersonal dem Besucher den Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsgeländes verweigern.

b) Personen, die erkennbar stark alkoholisiert sind und/ oder offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen, werden des Veranstaltungsgeländes verwiesen, bzw. vom Zutritt ausgeschlossen. In diesem Falle verlieren Eintrittskarten ersatzlos ihre Gültigkeit.

c) Es ist untersagt, Waffen und ähnliche gefährliche Gegenstände mit sich zu führen. Besucher, die mit der Sicherstellung der erwähnten Gegenstände durch das Sicherheitspersonal nicht einverstanden sind, werden des Veranstaltungsgeländes verwiesen, bzw. vom Zutritt ausgeschlossen.

d) Es ist untersagt mobile Verstärkeranlagen mitzubringen. Personen die mit der Sicherstellung durch das Sicherheitspersonal nicht einverstanden sind, werden des Geländes verwiesen, bzw. vom Zutritt ausgeschlossen.

§4 Verhalten

a) Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar –

behindert oder belästigt wird. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

c) Unfälle und Schäden sind dem Veranstalter anzuzeigen.

d) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§5 Verbote

a) Es ist untersagt, Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

b) Die Verteilung von Flugzetteln, Zeitschriften, Werbung sowie Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art und das Anbringen von Dekorationen (Plakaten) und sonstigen Gegenständen sind auf dem Gelände grundsätzlich untersagt, auch und besonders an Bäumen. Sollte dies aufgrund schriftlicher vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Nutzer zulässig sein, besteht im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrages.

c) Es ist verboten mit Gegenständen zu werfen.

d) Es ist verboten Feuer zu machen, zu grillen, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände (z. B. Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen, Druckbehälter, die leicht entzündlich sind) anzubrennen (Schäden dadurch müssen von dem Verursacher getragen werden!)

e) Es ist verboten, Alkohol in Glasbehältern auf das Gelände zu bringen.

f) Werbung für politische Parteien und das Tragen bzw. Verbreiten von verfassungswidrigen Schriften und Zeichen ist untersagt.

g) Es ist verboten, Gehölze und Bäume zu beschädigen. Ebenso ist das Befahren mit Fahrzeugen, sowie das Abstellen von schweren Gerätschaften im Kronentraufbereich von Bäumen untersagt.

h) Öffentliches Urinieren ist untersagt und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

§6 Zuwiderhandlungen

a) Besuchern die gegen die Vorschriften der Nutzungsbedingungen verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert werden und/oder sie können von dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Gegen Besucher, die durch ihr Verhalten innerhalb des Veranstaltungsgeländes die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Veranstalters Hausverbot ausgesprochen werden.

b) Sofern durch Handlungen im Sinne des §5 dieser Nutzungsbedingungen oder durch sonstige schuldhaftes Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden Verursacher – sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen.

c) Besteht der Verdacht, dass ein Besucher im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

d) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden durch das Sicherheitspersonal abgenommen und in dafür vorgesehenen Depots verwahrt. Beim Verlassen der Veranstaltung ist eine Rückgabe nach Prüfung des Allgemeinzustandes an den Besucher möglich.

§7 Schlussbestimmungen

a) Diese Hausordnung kann vom Veranstalter jederzeit und ohne Angaben von Gründen geändert werden